

Allgemeine Bestimmungen für die Floh- und Trödlermärkte

1 Teilnahmevoraussetzungen

Bei der Anmeldung sind ausschliesslich der/die korrekte(n) Vorname(n) und Nachname(n) (keine Ruf- oder Kurznamen) anzugeben (analog ID, Pass oder Schriftenempfangsschein).

Teilnahmebewilligungen erteilt die Verwaltungspolizei auf Anmeldung hin, solange und soweit freie Plätze verfügbar sind.

Übersteigt die Anzahl Anmeldungen die Verfügbarkeit von kurzfristig frei gewordenen Standplätzen an einem Flohmarkttag, so entscheidet eine Losziehung um 08:00 Uhr am Markttag beim Brunnen in der Steinberggasse über die Vergabe.

Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme an einem bestimmten Tag oder auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Anmeldungen für die kommende Flohmarktsaison werden nicht vor dem 30.11.2018 entgegengenommen. Die Platzvergabe erfolgt nach Anmeldungseingang.

Pro Person (inkl. Personen im gleichen Haushalt) und Jahr werden max. zwei Bewilligungen erteilt (ausgenommen Saisonbewilligungen und solche, die am Markttag zwecks Besetzung frei gewordener Plätze vergeben werden).

Die Bewilligungen sind persönlich und nicht übertragbar; der/die Bewilligungsinhaber/in hat demnach am Marktstand anwesend zu sein. Ist eine Marktteilnahme nicht möglich, so ist dies der Verwaltungspolizei so früh wie möglich mitzuteilen.

2 Gebühren

- Fr. 30.00 pro Markttag für einen Standplatz (9 m²) und einzelne Teilnahmen
- Fr. 75.00 pro Markttag für einen Saisonplatz (Flohmarktplatz 9 m²)
- Fr. 90.00 pro Markttag für einen Saisonplatz (Verpflegungsstand 9 m²)
- Fr. 110.00 pro Markttag für einen Saisonplatz (Verpflegungsstand 13.5 m²)

zuzüglich Fr. 5.40 Kostenbeitrag WC-Wagen (7.7% MwSt. inkl.), Fr. 5.40 Abfallentsorgungsbeitrag nur für Imbissstände (7.7% MwSt. inkl.), Fr. 15.00 Schreibgebühr Pro A4-Seite sowie Fr. 30.00 Bearbeitungsgebühr für die Bewilligung von Saison- und Verpflegungsständen.

Kann der/die Bewilligungsinhaber/in aus Gründen, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, an einem Markt nicht teilnehmen, erfolgt lediglich eine Rückerstattung der Standplatzgebühren inkl. Abgabe WC-Wagen (ärztliches Zeugnis erforderlich).

3 Verkaufssortiment

Auf den Flohmärkten dürfen **nur Gebrauchsgüter** verkauft werden. Der Verkauf von Waffen / waffenähnlichen Gegenständen, Tier- und Knochenpräparaten, Giftstoffen und Pflanzen ist verboten. Der Verkauf von Esswaren und Getränken bedarf einer speziellen Bewilligung der Gewerbebehörde.

4 Standvorschriften / Marktauffuhr und Marktende

Die Bewilligung ist am Markttag auf Verlangen mit einem persönlichen amtlichen Ausweis vorzuweisen.

Die Fläche der Standplätze beträgt 3 x 3 m, für Esswarenstände max. 4.5 x 3 m. **Es darf nur die bewilligte und markierte Fläche benützt werden.** Die Teilnehmer/innen haben eigenes Standmaterial mitzubringen und die Standplatznummer am Verkaufsstand gut sichtbar anzubringen. Teilnehmer/innen dürfen keine Hunde oder sonstige Haustiere auf den Markt mitbringen. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten zu Werbe- oder Unterhaltungszwecken ist untersagt.

Die Fahrbahn muss für die Notfalldienste im ganzen Marktgebiet jederzeit auf einer Breite von mindestens 4 m freigehalten werden. Motorfahrzeuge müssen ausserhalb der Sperrzone (Altstadt) parkiert werden.

5 Marktauffuhr und -Ende

Die Marktauffuhr darf nicht vor 06.30 Uhr erfolgen. Das Standmaterial muss bis 08.00 Uhr aufgebaut sein. Der Bewilligungsinhaber, die Bewilligungsinhaberinnen hat ab 08.00 Uhr am Platz anwesend zu sein. Plätze, die von den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern nicht bis 08.00 Uhr belegt worden sind, werden anderweitig vergeben.

Markt- und Verkaufsschluss ist um 16.00 Uhr. Die **Einfahrt in das Marktgebiet** zwecks Abräumens des Marktstandes darf **nicht vor 15.45 Uhr** erfolgen. Ebenfalls ist das **vorherige Abräumen des Standes und Verlassen des Marktgebietes verboten.** Der Platz ist **bis spätestens 16.30 Uhr in gereinigtem Zustand zu verlassen.** Abfälle und nicht verkaufte Waren sind von den Teilnehmer/innen mitzunehmen und dürfen nicht zurückgelassen (z.B. Caritas-Laden, Abfallkörbe etc.) werden. Allfällige Reinigungs- und Entsorgungskosten werden den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung gestellt.

6 Marktpolizei

Bei Missachtung der Vorschriften wird eine Ordnungsbuss fällig. Wer sich Anordnungen der Marktpolizei widersetzt, kann für den betreffenden Markttag weggeewiesen werden (Art. 5 der Winterthurer Marktverordnung).

Marktplan

